

Motion Fraktion SVP/JSVP (Roland Jakob, SVP): Ist die Ausbildungsqualität auch bei den Volksschulleitungen sichergestellt?

Seit dem 01.08.2007 sind die Schulkreise in der Stadt Bern von zuvor 18 auf neu 6 Schulkreise zusammengelegt worden. Diese Zusammenlegung hat zur Folge, dass die Aufgaben der Schulleitungen komplexer und anspruchsvoller geworden sind. Insbesondere da die Schulleitungen neu als operatives Organ das Tagesgeschäft der Schulkreise gestalten und führen. Diese Anspruchsvolle Aufgabe hat zur Folge, dass die Schulleitungen eine Schulleiterausbildung benötigen, um den Aufgaben und somit auch der erwarteten Qualität ihrer Arbeit gerecht zu werden. Es kann nicht sein, dass Schulleitungen die keine Ausbildung vorweisen können, durch eine Lohneinbusse, den fehlenden Qualitätsanspruch kompensieren. Diese Situation gilt es umgehend zu korrigieren, damit die Schulleitungen ihrem Qualitätsanspruch gegenüber den Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern wie auch Behörden und Ämtern gerecht werden.

Wir fordern den Gemeinderat deshalb auf, dem Stadtrat eine Änderung des Schulreglements vorzulegen, die eine Anstellung als Schulleiterin oder Schulleiter nur noch mit entsprechender Zusatzausbildung zulässt. Die jetzigen Schulleitungen haben, wenn nicht bereits vorhanden, die Zusatzausbildung umgehend nach zu holen.

Bern, 24. April 2008

Motion Fraktion SVP/JSVP (Roland Jakob, SVP), Peter Bühler, Rudolf Friedli, Ueli Jaisli, Manfred Blaser, Thomas Weil, Beat Gubser, Erich J. Hess, Beat Schori, Dieter Beyeler, Lydia Riesen-Welz, Ernst Stauffer, Reto Nause, Edith Leibundgut, Henri-Charles Beuchat

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat verweist vorweg auf seine Antwort vom 24. Oktober 2007 auf die Interpellation Fraktion GFL/EVP (Barbara Streit-Stettler, EVP): Sind die Schulleitungen ihren neuen Aufgaben gewachsen? – Mit SRB 120 vom 28. Februar 2008 hat der Stadtrat von dieser schriftlichen Antwort Kenntnis genommen, die auch über den Ausbildungsstand der städtischen Schulleitungen informiert.

Für Lehrpersonen und Schulleitungsmitglieder gelten im ganzen Kanton dieselben Anstellungsbedingungen. Diese sind wie auch der Berufsauftrag der Schulleitungen im Lehreranstellungsgesetz LAG und in der Lehreranstellungsverordnung LAV geregelt. Anstellungsbehörden der Schulleitungen sind die Schulkommissionen. Sie sind diesbezüglich an das LAG gebunden, das eine abgeschlossene Schulleitungsausbildung nicht als zwingende Anstellungsvoraussetzung vorsieht, kann diese doch auch nachgeholt werden. Die LAV sieht für die Zeit ab 1. August 2010 einen Gehaltsabzug von 10 Prozent vor für Personen in Schulleitungsfunktionen, die bis dahin keine anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben (Art. 102 LAV). Den Schulkommissionen obliegt es zu prüfen, ob die Anforderungen erfüllt sind beziehungsweise sie einzufordern. Die Interessen der Stadt Bern als Trägerin der Schulen werden

durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) wahrgenommen, welche den Ausbildungsstand der Schulleitungen periodisch abklärt. Der Gemeinderat teilt die Meinung, dass die Kompetenz der Schulleitungspersonen die Qualität der Schulen wesentlich beeinflusst.

Die Stadt Bern ist sich der Bedeutung einer professionellen Schulleitung für die Qualität der Schulen bewusst. Im Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR) und in den dazu gehörenden Ausführungserlassen sind die Anforderungen an die Schulleitungen so festgelegt, dass Professionalität und hohe Qualität gewährleistet werden. Artikel 39 des Schulreglements verlangt

- Schulleitungen, die so organisiert sind, „dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen können und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen“,
- dass „in den Schulleitungen der für diese Funktion erforderliche Sachverstand vertreten sein“ muss;
- dass „Personen mit Schulleitungsfunktion diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 70 Prozent ausüben“ müssen.

Diese Bestimmungen zielen auf professionelle Schulleitungen hin und dienen der Qualität der Schule. Die Verordnung über das Schulwesen (Schulverordnung; SV) verlangt zudem in Artikel 6 von den Schulleitungen, dass sie „über die nötige Ausbildung und Erfahrung, sowie die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen in Pädagogik, Organisation, Führung und Kommunikation“ verfügen müssen, und bestimmt zudem, dass die Volksschulkonferenz ein entsprechendes Anforderungsprofil zu erlassen hat. Die Volksschulkonferenz hat dafür eigens eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Ergebnisse im laufenden Jahr erwartet werden.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Stadt Bern verfügen – bei zwei Ausnahmen – alle entweder über eine abgeschlossene Schulleitungsausbildung oder stehen (noch) in Ausbildung. Neben der von der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern) angebotenen und vom Kanton anerkannten vollwertigen Führungsausbildung zur Schulleitung gibt es auch andere, gleichwertige Ausbildungen. Zudem bietet die PHBern eine anerkannte Weiterbildung für Schulleitungspersonen an, die bereits in dieser Funktion tätig sind.

Folgen für Finanzen und Personal

Keine

Fazit

Der Gemeinderat stellt fest, dass die berechtigten Anliegen der Motion bereits erfüllt sind. Im Schulreglement hat der Stadtrat vorgesorgt – soweit dies auf Gemeindeebene möglich ist – , dass fehlende Kompetenzen nicht via Inkaufnahme von Lohneinbussen „kompensiert“ werden können.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion erheblich zu erklären und gleichzeitig abzuschreiben.

Bern, 13. August 2008

Der Gemeinderat